

Satzung des Vereinsrings Kronberg im Taunus e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Vereinsring Kronberg im Taunus e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Kronberg im Taunus.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Vereinsring Kronberg im Taunus e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss von in Kronberg im Taunus ansässigen Vereinen, Organisationen, Verbänden und Kirchengemeinden, nachfolgend Mitglieder genannt.
- 2) Zweck des Vereinsrings Kronberg im Taunus e. V. ist die Förderung des Vereins- und Kulturlebens in Kronberg im Taunus.
- 3) Aufgaben des Vereinsrings Kronberg im Taunus e. V. sind im wesentlichen:
 - a) Information, Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder.
 - b) Kontaktpflege und Kontaktvermittlung zwischen den Mitgliedern und zur Stadt Kronberg im Taunus.
 - c) Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber der Stadt Kronberg im Taunus sowie weiteren behördlichen, öffentlichen oder sonstigen Institutionen.
 - d) Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben.
 - e) Beratung seiner Mitglieder bei der Koordination von Veranstaltungen.
- 4) Der Vereinsring Kronberg im Taunus e. V. befasst sich nicht mit den inneren Angelegenheiten seiner Mitglieder, es sei denn, er wird ausdrücklich darum gebeten.
- 5) Der Vereinsring Kronberg im Taunus e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Die Mittel des Vereinsrings Kronberg im Taunus e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 7) Es dürfen keine Personen oder Mitglieder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereinsrings Kronberg im Taunus e. V. widersprechen.
- 8) Der Vereinsring Kronberg im Taunus e. V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

- 1) Der Vereinsring Kronberg im Taunus e. V. regelt seinen eigenen Geschäftsbereich satzungsgemäß, durch Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe.
- 2) Die Mitglieder sind rechtlich, finanziell und fachlich eigenständige Organisationen.

- 3) Jedes Mitglied kann mit 3 Repräsentanten im Vereinsring Kronberg im Taunus e. V. vertreten sein. Hiervon ist nur 1 Repräsentant stimmberechtigt.
- 4) Jeder Stimmberechtigte kann nur ein Mitglied vertreten. Stimmenbündelung ist unzulässig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder / jede in Kronberg im Taunus ansässige Verein, Organisation, Verband, Kirchengemeinde werden.
- 2) Politische Parteien und politische Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereinsrings Kronberg im Taunus e. V. sein.
- 3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereinsrings Kronberg im Taunus e. V. zu richten. Dem Antrag ist eine aktuelle Vorstandsliste sowie eine aktuelle Satzung beizufügen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereinsrings Kronberg im Taunus e. V. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.
- 5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Auflösung der Mitgliedsorganisation
 - c) durch Ausschluss

zu a) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

zu c) Ein Ausschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied, trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag für 2 Jahre nicht bezahlt hat. Ein Ausschluss erfolgt, bei wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder bei Schädigung des Ansehens des Vereinsrings Kronberg im Taunus e. V., durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

Der Vereinsring Kronberg im Taunus e. V. erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist per Lastschrift oder Überweisung zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereinsrings Kronberg im Taunus e. V. sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1) Den Vorstand bilden:
 - a) Der / Die 1. Vorsitzende
 - b) Der / Die 2. Vorsitzende
 - c) Der / Die Schatzmeister/in
 - d) Der / Die Schriftführer/in
 - e) Bis zu 3 Beisitzer/innen

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Beide sind, im nicht nachzuweisenden Fall, alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Der / Die Schatzmeister/in darf nicht zugleich der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende sein.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5) Abstimmungen erfolgen per Akklamation.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8) Der Vorstand repräsentiert den Vereinsring Kronberg im Taunus e. V. Er führt seine Geschäfte im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl, die mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Die Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Vorstandswahl.
- 10) Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, in jedem Fall aber zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Zur Vorstandssitzung wird durch den / die 1. oder 2. Vorsitzende/n mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom / von der Schriftführer/in und dem / der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereinsrings Kronberg im Taunus e. V. Sie findet mindestens 2 Mal jährlich statt (je Kalenderhalbjahr eine Sitzung). Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der 2. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 - 2) Ordentliche Vorstandswahlen erfolgen nach Ablauf der Amtszeit im Rahmen der ersten Mitgliederversammlung des Jahres.
 - 3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den / die 1. Vorsitzende/n oder ein von ihm / ihr beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
 - 4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim / bei der 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
 - 5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte beigefügt sein. Eine Mitgliederversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - 6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
 - 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 20% der anwesenden
- Satzung 2010

Mitgliedsvereine stimmberechtigt ist. Ist dies nicht der Fall, so findet nach einer einstündigen Unterbrechung eine erneute Mitgliederversammlung statt, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 10) Wahlen erfolgen entweder per Akklamation oder schriftlich durch Stimmzettel, wenn dies auf Antrag gewünscht wird. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 11) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom / von der Versammlungsleiter/in und vom / von der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) Entgegennahme der Berichte der Revisoren.
- d) Entlastung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung
- g) Wahl von drei Revisoren, wobei die Revisoren nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- h) Beschlussfassung über einen Widerspruch gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung.
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 5 Buchstabe c) der Satzung.
- j) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereinsrings Kronberg im Taunus e. V.

§ 11 Auflösung des Vereinsrings Kronberg im Taunus e. V.

Die Auflösung des Vereinsrings Kronberg im Taunus e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen. Das Vermögen des Vereinsrings Kronberg im Taunus e. V. fällt in diesem Fall an die Stadt Kronberg im Taunus, mit der Auflage diese Mittel für soziale Zwecke anzusetzen.

§ 12 Beschlussfassung

Diese Satzung wurde am 30. März 2010 in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein am in Kraft.

Kronberg im Taunus, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender